

§ 6 A-RG Entschädigungs- und Rückersatzansprüche

A-RG - Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Entschädigungs- und Rückersatzansprüche können auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden.

In Kraft seit 01.03.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at